

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 5.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 10. Januar

1918.

Der Minister
des geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

Berlin W. 8, den 14. Dezember 1917.

Bei der herrschenden Fettnot haben die im Haushalt oder sonst abfallenden, bisher meist achtlos fortgeworfenen Knochen eine große Bedeutung erlangt. Aus den Knochen läßt sich Knochenfett gewinnen, aus dem nicht nur Oel und Fette für technische Betriebe, sondern auch, wie durch eingehende Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts festgestellt worden ist, ein völlig einwandfreies, genußfähiges Speisefett sowie Suppenwürze und Knochenextrakt hergestellt werden können. Je nach der Art der Verarbeitung erreicht man eine Fettausbeute von 5 Proz. bis 10 Prozent, die sich bei Verarbeitung von frischen (nicht vorgekochten) Knochen noch um etwa das Doppelte steigert.

Der Kriegsausschuß für Oel und Fette in Berlin, Unter den Linden 68a, dem die Bewirtschaftung der Knochen übertragen worden ist, läßt schon seit längerer Zeit in allen Gegenden des Deutschen Reichs in zahlreichen Fabriken große Mengen Knochenfett gewinnen. Aber ein erheblicher Teil der Knochen geht immer noch in den Haushaltungen verloren. Um diese möglichst restlos zu erfassen, ist es mit Rücksicht auf die gegenwärtige wachsende Bedeutung der gesamten Fettgewinnung und insbesondere der bei dem Rückgang des Butteraufkommens immer dringender werdenden Notwendigkeit der Steigerung unserer Margarinerzeugung unbedingt erforderlich, daß die Schulen auch bei der Sammlung der Knochen nach Kräften mithelfen. Ich ersuche daher die Königliche Regierung, das Königliche Provinzialschulkollegium, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichst rege Beteiligung der Schulen bei der Knochensammlung hinzuwirken und für Aufklärung der Jugend über den bedeutsamen wirtschaftlichen und patriotischen Zweck der Knochenfettgewinnung Sorge zu tragen.

Die Sammlung ist auf das gesamte anfallende Knochenmaterial (auch Wild- und Geflügelknochen) auszudehnen. Gegenstand der Sammlung sind demnach: die rohen (nicht vorgekochten) Knochen, die vorgekochten Knochen in frischem Zustande und die vorgekochten Knochen in nicht mehr frischem Zustande, die sogenannten Sammeln Knochen. Auch aus den Knochen der letzten Art kann nach dem neuesten Stande der Technik ein einwandfreies Fett hergestellt werden.

Zur Regelung der Sammeltätigkeit können bestimmte, für jeden Fall passende Vorschriften von hier aus nicht gegeben werden. Sie wird sich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu richten haben. Ein Muster für die Durchführung der Knochensammlung ist in dem beige-fügigen Merkblatt enthalten. Ob und inwieweit es sich empfiehlt, diesen Richtlinien zu folgen, bleibt der Erwägung der beteiligten Stellen und Personen überlassen. Voraussetzung für die Beteiligung der Schulen ist jedoch, daß ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, um die Schüler beim Sammeln der Knochen vor einer Gefährdung in gesundheitlicher und je nach der Lage der Verhältnisse auch in sittlicher Hinsicht zu schützen. Wegen Ablieferung der gesammelten Knochen empfiehlt es sich, in der

Regel sich mit den Knochen- oder Rohprodukthändlern am Ort oder in der Nähe, deren Adressen auf Anfrage von dem Kriegsausschuß für Oel und Fette, Abteilung Knochenverwertung, mitgeteilt werden, in Verbindung zu setzen. Im übrigen ist dieser Kriegsausschuß auch zu jeder anderen Auskunft und Unterstützung gern bereit.

Als Ansporn für die Durchführung der Knochensammlung stellt der genannte Kriegsausschuß für Oel und Fette mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den Städten bezw. Kommunalverbänden, soweit nicht eine anderweitige Regelung erfolgt ist, für das aufgebrachte Knochenmaterial 1 Prozent des abgelieferten Gewichts in Form von Margarine ohne Anrechnung auf die gesetzliche Fetttration sowie ein Quantum Knochenbrühwürfel oder Knochenbrühertrakt zum Einstandspreise zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den Städten bezw. Kommunalverbänden empfiehlt es sich zu erwirken, daß der Teil hiervon, der auf die durch freiwillige Schülersammlung aufgetragenen Knochen entfällt, den Sammlern als Entlohnung für ihre Arbeit überwiesen wird.

Bad Homburg v. d. H., 8. Januar 1918.

Zur Durchführung dieser Anordnung habe ich Folgendes zu bemerken:

1. Der Erlaß wendet sich an die Schulen, von denen die Durchführung der Knochen-Sammlung verlangt wird. Die näheren Anweisungen erlassen die Schulbehörden.
2. Aufgabe der Gemeinden ist es, die Sammeltätigkeit der Schulen in jeder Weise zu fördern, insbesondere durch Bereitstellung bezw. Vermittelung einer Sammelstelle.

Um die Schüler vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, erscheint es ratsam, die gesammelten Knochen dem in der eignen, oder in einer Nachbargemeinde wohnenden gewerblichen Händler mit Knochen usw. zu überweisen.

Wenn von anderer Seite bereits Einrichtungen für Knochen-Sammlung getroffen worden sind, so werden diese zweckmäßigerweise benutzt.

3. Die Einwohnerschaft ist unter Hinweis auf die Bedeutung der Sammlung öffentlich aufzufordern, die Schulen durch Hergabe der Knochen zu unterstützen.

Der Königl. Landrat.
J. B. von Brüning.

Unter Abänderung des § 4 der Verordnung betr. den Verkauf von Gänsen vom 19. Dezember 1917 (Kreisblatt 132) wird bestimmt, daß die für den Verzehr im eignen Haushalt des Wästers bestimmten Gänse bis Ende Januar 1918 zur Abschachtung gelangt sein müssen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B. von Brüning.

Die Ortsbehörden ersuche ich um Veröffentlichung und Ueberwachung obiger Anordnung.

J. B. von Brüning.

allen ein anständiges Dasein; aber Pelze und Kostüme für mehrere hundert Mark, Puppen zu 120 Mark führen zum Leichtsinne schlimmsten Grades. Hebt das Geld auf für schlimmere Tage. Wer jetzt kauft, erwirbt Schand, und Leute mit solchem Ausputz sind ordentlichen Menschen ein Stel. Tragt die alten Sachen auf! Eure Tüchtigkeit wird man an der Verwendung alter Kleider erkennen! Wir bitten sehr, diese ernstern Worte im neuen Jahr 1918 zu beherzigen!" — Was Herr Kessler von dem Leichtsinne der Vielverdienenden in Arbeiter- und andern Kreisen sagt, darf natürlich nicht verallgemeinert werden.

Aber es gibt in Stadt und Land sicher nicht wenige, die sich jetzt zu wahnsinnigen Luxusausgaben verleben lassen.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Donnerstag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr.
Im Kurhaustheater im Abonnement B: „Scheidungs-

anwalt“, Lustspiel in 3 Akten. (Uraufführung in Anwesenheit des Autors Kurt Kraak.)

Freitag: Konzert der Kurkapelle von 4—6 Uhr. Abends kein Konzert.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle von 4—6 und 8 bis 9¼ Uhr. Im Kurhaustheater außer Abonnement: Theatervorstellung siehe Zettel.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

Vermietung von Safes in unserer feuer- und einbruchssicheren Stahlkammern.

Preise für Damenbedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—	Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungsaufgaben	
Für Mädchen unter 14 Jahren	" —75	bei Karten zu 10 Nummern.	
Einfache Frisur	" 1.—		

Karl Kesselschläger, Hoffriseur, Bad Homburg, Louisenstrasse 87. —

Verantwortlicher Schriftleiter August Haub, Bad Homburg v. d. H. — Druck und Verlag der Buchdruckerei & A. Schick Sohn, Bad. & Breidenmann

EHE

Sie Ihre Druck-Aufträge vergeben, verlangen Sie Muster und Preise von der für alle vorkommenden Druckfachen auf das beste eingerichtete Buchdruckerei
G. J. Schick Sohn, G. Breidenmann Homburg vor der Höhe.
Louisenstraße 78.

Speziell Massen-Auslagen für Kellametzwecke werden schnell und billig hergestellt.
Zirkulare, Preis-Listen, Rechnungen, Briefbogen, Briefumschläge, Geschäftskarten, Visiten- u. Verlobungskarten, Hochzeitszeitungen, Festlieder, Programme, Einladungen, Statuten usw.
Geschmackvolle u. moderne Ausstattung in Schwarz- und mehrfarbigem Druck.



Wohnung

zu vermieten Markstraße 27—29. Näheres Höheststraße 15.

Zwei Wohnungen,

bestehend aus je 3 Zimmern, Küche u. Zubehör, el. Licht, Dusch- u. Gemüsegarten in Dornholzhausen zum 1. April 1918 zu vermieten.

Näheres Zwiebackfabrik Henry Pauly.

18. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Gouvernement der Festung Mainz.

Bez.: Heu- und Strohlieferungen für den Heeresbedarf.

Frankfurt a. M. — Mainz, den 29. Dezbr. 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und der Festung Mainz:

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu oder Stroh für den Heeresbedarf von den zuständigen Stellen aufgefördert werden und dazu instande sind, haben der Aufforderung Folge zu leisten und die Lieferung rechtzeitig zu erfüllen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der stellv. kommandierende General.

Riedel, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Nach Anordnung des Landesfleischamts müssen die Hauschlachtungen spätestens bis zum 31. Januar d. Js. vorgenommen sein. Genehmigungen zu Hauschlachtungen nach diesem Zeitpunkt können daher nicht erteilt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung hiervon noch besonders Kenntnis zu geben.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Nachtrag

zur Verordnung des Kreis Ausschusses, betreffend Höchstpreise für Zucker, vom 13. Novbr. 1917 (Kreisbl. Nr. 119).

Ziffer 1 der vorbezeichneten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Der Höchstpreis für weißen und farbigen Kandiszucker bei Abgabe an den Verbraucher (Kleinhandelspreis) beträgt 55 Pfg. für das Pfund.

Diese Nachtragverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., 9. Januar 1917.

**Der Kreis Ausschuh des Obertaunuskreises.
von Brüning.**

Die Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M. hat be-
stimmt, daß für alle bis zum 1. Januar d. Js. ein-
geschl. von

dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes angekauften, beziehungsweise zur Ablieferung bestimmten Schweine über 30 Pfund Lebendgewicht der erhöhte Preis bezahlt wird, wenn die Ablieferung spätestens bis zum 31. Jan. erfolgt. Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige Bekanntgabe an die beteiligten Viehhalter.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Als spätestster Zeitpunkt für den Ausdruck des Getreides ist von dem Herrn Oberpräsidenten der 31. Januar 1918 bestimmt. Bis dahin nicht abgelieferte Vorräte werden gemäß § 45 der Reichsgetreideordnung sofort enteignet, wobei auf die in diesem Falle mögliche Preisermäßigung hinzuweisen ist.

Behauptet ein Besitzer ohne sein Verschulden an Ausdruck und Ablieferung bis 31. Januar 1918 verhindert gewesen zu sein, so liegt ihm die Beweislast für die Richtigkeit dieser Behauptung ob.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um sofortige Veröffentlichung obiger Bekanntmachung.

J. B.: von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1918.

Die städtischen und ländlichen Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum 20. d. Mts. eine nach dem unten abgedruckten Muster auszufertigende Uebersicht über die während des Jahres 1917 ausgeführten oder in Angriff genommenen größeren kommunalen Vermessungen, einzureichen.

Evtl. ersuche ich Fehlanzeige zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

Nachweisung

der in der Gemeinde während des Jahres 1917 ausgeführten oder in Angriff genommenen größeren kommunalen Vermessungen.

Ort bezw. Zweck und Umfang der Vermessung Gemeinde pp.	Maßstab der Karten.	Aufbewahrungsort	Zeit der Ausführung der Vermessungsarbeit	Bemerkungen

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18. A.-K. v. 14. 12. 1917 Nr. Bst. (L) 169/11. 17 KRA. betr. Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Arbeiterschuhzeug wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. Januar 1918.

Der stellv. Komm. General:

Riedel

General-Leutnant.

Für die beim Tode unserer lieben, unvergesslichen Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin u. Tante erwiesene Teilnahme, insbesondere Herrn Pfarrer Paulus für die trostreichen Worte am Grabesprechen wir unseren herzlichsten Dank aus.

Bad Homburg, Gonzenheim, 10. Januar 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen

I. d. N.

Georg Wächtershäuser.

Saaneuzuchtbock

der Bockstation Kirdorf, Herdbuchtier, zwei Jahre mit Erfolg gedeckt, gegen gleichwertigen Bock zu vertauschen.

Näheres im Rathauszimmer Nr. 15.

Bad Homburg, den 8. Januar 1918.

Der Magistrat.

Verein f. Geschichte u. Altertumskunde

Dienstag, den 15. Januar 1918, Schlosshotel, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr (pünktlich)

Herr Steuerrat Schmidt: Die deutsche Soldatensprache und ihr Humor.

Gäste mit Familien willkommen.

Der Vorsitzende:

Dr. von Noorden, San.-Rat.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Samstag, den 12. Januar, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Ausser Abonnement

Der tapfere Soldat

Operette in 3 Akten von Oskar Strauß.

Sonntag, den 13. Januar, nachm. 3 Uhr

Kindervorstellung

Schneewittchen und die sieben Zwerge

Kindermärchen in 5 Bildern von E. A. Gröner.

abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Bunter- u. Operetten-Abend.

Öeffentliche Steuer- mahnung.

Die rückständigen Besitzsteuern 2. Rate sind bis zum 15. Januar d. Jrs. zu entrichten, anderfalls kostenpflichtige Beitreibung v. 16. d. Jrs. ab erfolgt. Bei Zusendung der Beträge durch die Post oder Bank hat die Einsendung so rechtzeitig zu erfolgen (2 Tagen vorher) daß der Betrag spätestens am 13. 1. 18 der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitreibungskosten fällig werden und mit einzusenden sind.

Die Stadtkasse.

Suche 10—12 Pfund Rottleesamen

auch in Tausch gegen nur selbstgeernteten Gemüsesamen oder Beerenobststräucher

Heinrich Dingos, Gemüsegärtnerei
Rechfeldstraße 6.

Herrngasse 5 Parterrewohnung

bestehend aus drei Zimmer, Küche und sonstigem Zubehör per 1. April 1918 zu vermieten.

Sigmund Rosenberg,
Dorotheenstraße 38.

Brennholz u. Schanzen

kauft

Em. Stok, Solingen.